

6269/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Maier und Genossen haben am 16. Juli 1999 unter der Nr. 6668/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsfragen und gesundheitliche Bedenken beim Tätowieren gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Dazu verweise ich auf die Ausführungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu der an ihn gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 6669/J.

Zu den Fragen 5 und 11:

Aus Verbraucherschutz - und Gesundheitsschutzgründen ist die derzeitige Rechts - situation, die keine klare Beurteilung der Tätigkeit des Tätowierens erlaubt, äußerst unbefriedigend. Eine Regelung im Rahmen der Gewerbeordnung ist angemessen und wird daher von mir uneingeschränkt befürwortet. Ich werde jedenfalls dafür eintreten, daß eine Ausbildungsverordnung aufgrund von § 69 Gewerbeordnung erlassen wird.

Zu Frage 6:

Bei einer Tätigkeit, die wie beim Tätowieren ernste gesundheitliche Folgewirkungen haben kann, liegt es nahe, eine verpflichtende Haftpflichtversicherung vorzusehen. Dies umso mehr, als es sich um eine neue rechtliche Materie handelt, deren mögliche Interpretationsschwierigkeiten nicht zu Lasten der Konsumentinnen ausgetragen werden dürfen. Auch wenn derzeit keine konkreten Fälle bekannt sind, ist doch davon auszugehen, daß eine potentielle Gefahr jedenfalls gegeben ist und die man-gelnde Information über negative Folgen auch mit der unklaren Rechtslage in Zusammenhang steht.

Zu den Fragen 7 bis 10:

Es gibt derzeit konkrete Gespräche auf Beamtenebene über eine Regelung (unter anderem jedenfalls auf der Grundlage der Gewerbeordnung) betreffend die Ausbildung und Ausübung im Rahmen des Piercing und Tätowierens. In diesem Zusammenhang wird auch zu überlegen sein, welche Farben von Tätowierern verwendet werden dürfen und welche Rechtsgrundlage dafür am besten geeignet ist. Aus der Wahl der Rechtsgrundlage leitet sich die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Untersuchungen ab.